

**Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 5 der Satzung für die Krabbelstube des Marktes Lappersdorf erlässt der Markt Lappersdorf folgende:**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Kinderkrippen und Kindergärten  
des Marktes Lappersdorf  
vom 19. September 2019**

**§ 1 Gebührenerhebung**

Der Markt Lappersdorf erhebt für die Benutzung der Krabbelstube Lappersdorf und des Kinderhauses am Sportzentrum Gebühren.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird sowie
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab**

- (1) Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Krabbelstube Lappersdorf und des Kinderhauses am Sportzentrum und für die weiteren durch die Einrichtungen erbrachten Leistungen (z.B. Mittagessen, Bereitstellung von Spielsachen, Getränken, Windeln und eines Portfolios) erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Einrichtung ausscheidet.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Mittagessensgebühr ist die tatsächliche Teilnahme.

**§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Krabbelstube Lappersdorf oder das Kinderhaus am Sportzentrum; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

- (2) Die Mittagessensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht abweichend von Absatz 1 erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Die Abbestellung des Mittagessens kann nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Markt Lappersdorf bis spätestens 07:15 Uhr des jeweiligen Tages gemeldet wird. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. Bei Nichtabmeldung muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Eine Abmeldung von verbindlich gebuchten Leistungen ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Erstattung von bereits entrichteten Gebühren, die der Markt Lappersdorf verwendet um Leistungen von Dritten zu beschaffen, kann nur erfolgen, wenn eine Abbestellung der Leistung und eine Rückerstattung des Rechnungsbetrages möglich ist. Gebühren für die Stornierung von Leistungen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen. Aufwendungen, die dem Markt Lappersdorf durch die Stornierung von Leistungen entstehen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen.
- (5) Die gesamte Gebührenschuld für die Benutzung der Krabbelstube Lappersdorf oder des Kinderhauses am Sportzentrum ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Lappersdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (6) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
- (7) Abweichend von Absatz 5 ist die Gebühr für das Mittagessen vorab mit Hilfe des vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Onlineverfahrens zu entrichten.

## § 5 Gebührensatz

- (1) Es gelten folgende Monatsbeiträge für die Krippengruppen:

<b>Buchungszeitkategorie</b>	<b>Monatliche Gebühr</b>
<b>bis einschließlich 4 Stunden</b>	<b>252,00 €</b>
<b>bis einschließlich 5 Stunden</b>	<b>281,00 €</b>
<b>bis einschließlich 6 Stunden</b>	<b>309,00 €</b>
<b>bis einschließlich 7 Stunden</b>	<b>336,00 €</b>
<b>bis einschließlich 8 Stunden</b>	<b>362,00 €</b>
<b>bis einschließlich 9 Stunden</b>	<b>388,00 €</b>
<b>mehr als 9 Stunden</b>	<b>414,00 €</b>

Es gelten folgende Monatsbeiträge für die Kindergartengruppen:

a) Für Kindergartenkinder ohne Beitragszuschuss nach dem BayKiBiG:

<b>Buchungszeitkategorie</b>	<b>Monatliche Gebühr</b>
<b>bis einschließlich 4 Stunden</b>	<b>66,00 €</b>
<b>bis einschließlich 5 Stunden</b>	<b>75,00 €</b>
<b>bis einschließlich 6 Stunden</b>	<b>84,00 €</b>
<b>bis einschließlich 7 Stunden</b>	<b>93,00 €</b>
<b>bis einschließlich 8 Stunden</b>	<b>102,00 €</b>
<b>bis einschließlich 9 Stunden</b>	<b>111,00 €</b>
<b>mehr als 9 Stunden</b>	<b>118,00 €</b>

b) Für Kindergartenkinder mit Beitragszuschuss nach dem BayKiBiG:

<b>Buchungszeitkategorie</b>	<b>Monatliche Gebühr</b>
<b>bis einschließlich 4 Stunden</b>	<b>0,00 €</b>
<b>bis einschließlich 5 Stunden</b>	<b>0,00 €</b>
<b>bis einschließlich 6 Stunden</b>	<b>0,00 €</b>
<b>bis einschließlich 7 Stunden</b>	<b>0,00 €</b>
<b>bis einschließlich 8 Stunden</b>	<b>2,00 €</b>
<b>bis einschließlich 9 Stunden</b>	<b>11,00 €</b>
<b>mehr als 9 Stunden</b>	<b>18,00 €</b>

- (2) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungszeitkategorie auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Die Mittagessensgebühr beträgt 1,90 € pro Essen zuzüglich 0,30 € je Essen für die Essensausgabe, die Energiekosten und die Reinigung des Geschirrs in den Krippengruppen und 2,85 € pro Essen zuzüglich 0,40 € je Essen für die Essensausgabe, die Energiekosten und die Reinigung des Geschirrs in den Kindergartengruppen.
- (4) Aus organisatorischen Gründen werden einheitliche Windeln in vier verschiedenen Größen verwendet. Hierfür wird im Kindergarten ein wie folgt pauschal gestaffeltes Windelgeld erhoben:

<b>Buchungszeitkategorie</b>	<b>Monatliches Windelgeld</b>
<b>bis einschließlich 4 Stunden</b>	<b>5,00 €</b>
<b>bis einschließlich 5 Stunden</b>	<b>10,00 €</b>
<b>bis einschließlich 6 Stunden</b>	<b>10,00 €</b>
<b>bis einschließlich 7 Stunden</b>	<b>12,00 €</b>
<b>bis einschließlich 8 Stunden</b>	<b>12,00 €</b>
<b>bis einschließlich 9 Stunden</b>	<b>12,00 €</b>

- (5) Die Benutzungs- und Mittagessensgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.

(6) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats aufgenommen, ist der halbe Elternbeitrag im Sinne des § 5 zu entrichten. Bei Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.

### **§ 5a Geschwisterermäßigung**

Wenn drei Kinder gleichzeitig in derselben Einrichtung des Marktes betreut werden, entfällt die Grundgebühr für das dritte Kind. Die Mittagessensgebühr und alle anderen Gebühren werden in unveränderter Höhe weiter erhoben.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krabbelstube des Marktes Lappersdorf vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Lappersdorf, den 19. September 2019

Markt Lappersdorf

Christian Hauner  
Erster Bürgermeister

*Die Satzung wurde am 20. September 2019 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen.*

angeschlagen am: 20. September 2019  
abgenommen am: